



Die richtlinienkonforme Auslegung

Die Europäisierung des
Privatrechts durch das EG-
Recht

Gegenstand des Referats

- Funktion der privatrechtsgestaltenden Richtlinien
 - Teilharmonisierung der Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten
 - Beitrag zur Entwicklung des EU-Binnenmarktes
- Richtlinienkonforme Auslegung als Instrument der Durchsetzung der RL

Ziele des Referats

- Einführung
 - In die Rechtsgrundlagen und
 - Die Methodik der richtlinienkonformen Auslegung
- Grundlagen für die Folgereferate des Seminars

Die Rechtsquellen des Gemeinschaftsprivatrechts

- Die Grundfreiheiten des Primärrechts:
 - Des Warenverkehrs
 - Der Freizügigkeit der Arbeitnehmer
 - Der Dienstleistung und Niederlassung
 - Des Kapitalverkehrs
- Die Instrumente des Sekundärrechts:
 - Verordnungen
 - Richtlinien

Die richtlinienkonforme Auslegung als Integrationsinstrument des EU-Rechts

- Integration durch primäres und sekundäres EU-Recht
- Geltungsanspruch des EU-Rechts:
 - Unmittelbare Anwendung und
 - Anwendungsvorrang
- Besonderheit der Richtlinien
 - Rechtswirkungen der RL aufgrund eines innerstaatlichen Umsetzungsaktes
 - Mittelbarer Geltungsanspruch durch richtlinienkonforme Auslegung

Der Verhältnis des EU-Rechts gegenüber dem nationalen Recht

- Das EU-Recht
 - Primäres Recht (z. B. Grundfreiheiten)
 - Sekundäres Recht (z. B. Verordnungen und RL)
- Der Geltungsanspruch des EU-Rechts:
 - Anspruch auf unmittelbare Anwendung
 - Anspruch auf Anwendungsvorrang
 - Gegenüber allen Normen des nationalen Rechts
- Auslegungskompetenz des EuGH (Art. 234 EGV)

Innerstaatliche Adressaten des EU-Rechts

- Träger der öffentlichen Gewalt in der EU-Mitgliedstaaten
 - Verwaltung
 - Gesetzgebung
 - Gerichte
- Einrichtungen und Privatpersonen
 - Unter staatlicher Aufsicht
 - Mit öffentlichen Befugnissen betraut

[Der Anwendungsvorrang]

- Keine Unwirksamkeit des widersprechenden nationalen Rechts
- Anwendungsvorrang:
 - Für EG-Sachverhalte
 - In den Grenzen des nationalen Rechts
 - Grundsatz der EG-konformen Auslegung
- Unanwendbar die Kollisionsregeln:
 - Lex posterior
 - Lex specialis

Beispiel: Überseering- Entscheidung des EuGH

- Konsequenzen des Anwendungsvorrang der Niederlassungsfreiheit:
 - Sitztheorie nicht mehr anwendbar, wenn
 - Gründung der Gesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat
- Anwendbarkeit der Sitztheorie:
 - Gründungsstaat kein Mitgliedstaat der EU
 - Vorbehaltlich völkerrechtlicher Verträge

[Die unmittelbare Anwendung]

- Unterschiedliche Bedeutung hinsichtlich:
 - Des Primärrechts, der Verordnungen und Entscheidungen
 - Der Richtlinien
- Unmittelbare Anwendung des EU-Rechts ohne innerstaatliche Vermittlung
 - Primärrecht
 - Verordnungen
 - Entscheidungen

[Inhalt und Adressat der RL]

- Festlegung der Ziele
- Vorgaben für die nationale Umsetzung:
 - Umsetzungsermessen der Mitgliedstaaten oder
 - Strikte Regelungen ohne Ermessen
- Bestimmung der Umsetzungsfrist

[Der Geltungsanspruch der RL]

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten
- Keine unmittelbaren Rechte und Pflichten
 - Für EG-Bürger und
 - Für EG-Unternehmen
- Rechte und Pflichten unter Privaten erst auf Grund des Umsetzungsaktes

[Funktion der Richtlinien]

- Ziel der RL: Rechtsangleichung
- Adressat: Mitgliedstaaten
- Ziele und Vorgaben sind verbindlich
- Pflichten der Mitgliedstaaten:
 - Fristgesetzte Umsetzung
 - Hinreichend bestimmte und klare Umsetzung
 - Verbot richtlinienwidriger nationaler Normen

[Die Anwendung der Richtlinien]

- Die Vor- oder Sperrwirkung der RL
- Die vertikale Direktwirkung der RL
- Die mittelbare Anwendung der RL:
 - Im Verhältnis zwischen Privaten
 - Aufgrund des Umsetzungsaktes und
 - Im Wege der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts

Die vertikale Wirkung der Richtlinie

- Ablauf der Umsetzungsfrist
- Fehlende oder unvollständige Umsetzung
- Inhaltliche Anforderungen:
 - Unbedingte Vorgaben ohne Ermessen
 - Hinreichende Bestimmtheit
 - Des sachlichen Regelungsgegenstandes
 - Des erfassten Personenkreises
 - Gewährung von Begünstigungen oder Rechten

Entscheidung des EuGH – verspätete Umsetzung der 6. Umsatzsteuer RL

„Demnach können sich die einzelnen in Ermangelung von fristgerecht erlassenen Durchführungsmaßnahmen auf Bestimmungen einer Richtlinie, die inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, gegenüber allen innerstaatlichen, nicht richtlinienkonformen Vorschriften berufen; einzelne können sich auf diese Bestimmungen auch berufen, soweit diese Rechte festlegen, die dem Staat gegenüber geltend gemacht werden können.“ (Urt. v. 19.01.82 – Rs. 8/81(Becker), NJW 1982, 499)

Die mittelbare Anwendung der RL bzgl. Privatrechtsverhältnissen

- Keine horizontale Direktwirkung
- Mittelbare Wirkung durch Richtlinienkonforme Auslegung
- Ausprägung des Geltungsanspruchs des EU-Rechts
- Hierarchie der Auslegung
 - Auslegung der Richtlinie
 - Richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts

Die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts

- Voraussetzungen:
 - Ablauf der Umsetzungsfrist
 - Ordnungsgemäße Umsetzung
 - Fehlende oder unzureichende Umsetzung
- Auslegung des nationalen Rechts
 - Maßstab: Zweck der Richtlinie
 - Möglichkeit und Grenzen: nationales Recht

Ziel und Gegenstand der richtlinienkonformen Auslegung

- Ziel der Auslegung:
 - Durchsetzung der Ziele der Richtlinie („effet utile“)
 - Wirksamkeit der Ziele innerhalb der nationalen Rechtsordnungen
- Gegenstand der Auslegung:
 - Sachverhalte, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist entstanden sind
 - Das gesamte nationale Recht

Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung (EuGH)

„Allerdings ist klarzustellen, dass die sich aus einer Richtlinie ergebene Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 EWG-Vertrag, alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, obliegen allen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten, und zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch den Gerichten. Daraus folgt, dass das nationale Gericht bei der Anwendung des nationalen Rechts (...) dieses nationale Recht im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen hat, ...“ (st. Rspr. des EuGH, neustens: Urt. v. 27.7.2000 – Rs. C-240/98 (Oceano Grupo), NJW 2000, 2571: betr. die Klauselrichtlinie)

Ziel und Gegenstand der richtlinienkonformen Auslegung (EuGH) I

„30 Da es sich um einen Fall handelt, in dem eine Richtlinie nicht umgesetzt worden ist, muss das nationale Gericht, das das nationale Recht – gleich, ob es sich um vor oder nach der Richtlinie erlassene Vorschriften handelt – bei dessen Anwendung auszulegen hat, nach ständiger Rechtsprechung (...) seine Auslegung so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Artikel 189 Abs. 3 EG-Vertrag (jetzt Art. 249 EG) nachzukommen...“

[Art. 249 Abs. 3 EG-Vertrag]

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Ziel und Gegenstand der richtlinienkonformen Auslegung (EuGH) II

„31 Somit ist es Sache des vorlegenden Gerichts, das mit einem Rechtsstreit befasst ist, der unter die Richtlinie fällt und auf einem Sachverhalt beruht, der nach Ablauf der Frist zur Umsetzung entstanden ist, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt geltenden nationalen Rechtsvorschriften (...) bei ihrer Anwendung soweit wie möglich richtlinienkonform so auszulegen, dass sie von Amts wegen angewandt werden können:“

Die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung

- Textliche Gestaltung des nationalen Rechts
- Auslegungsregeln des nationalen Rechts
- These des deutschen Rechts: eindeutiger Wortlauf

Fragwürdigkeit des sog. eindeutigen Wortlauts

- Die Eindeutigkeit des Wortsinns ist das Ergebnis einer Auslegung
- Mögliche Korrektur durch § 242 BGB
- Möglichkeit der Auslegung gegen den Wortsinn: teleologische Reduktion
- Beispiel: Auslegung der Subsidiaritätsklausel des § 5 Abs. 2 HWiG (= § 312a BGB a. F.)

[Die Auslegung der Richtlinie]

- Notwendige Voraussetzung für:
 - Die Umsetzung der Richtlinie und
 - Die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts
- Adressaten der Auslegungsverpflichtung:
 - Träger der öffentlichen Gewalt der Mitgliedstaaten
 - EuGH im Vorabentscheidungsverfahren

Die Befugnis und Pflicht der innerstaatlichen Gerichte

Art. 234 Abs. 2 , 3EGV

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Vorlagefrage des 7. Zivilsenats des BGH (Beschl. v. 02.05.2002)

„Ist die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Verkäuferin enthaltene Klausel, nach der der Erwerber eines zu errichtenden Bauwerks den gesamten Preis hierfür unabhängig von einem Baufortschritt zu zahlen hat, wenn der Verkäufer ihm zuvor eine Bürgschaft eines Kreditinstituts stellt, welche die Geldansprüche des Erwerbers sichert, die diesem wegen mangelhafter oder unterlassener Erfüllung des Vertrages erwachsen können, als missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (...) über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anzusehen?

[Art. 3 Abs. 1 der KLRL]

„Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.“

Umsetzungsakt: § 310 Abs. 3 BGB = § 24a AGBG

Einschränkung der Vorlagemöglichkeit durch den EuGH

„ Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob eine Vertragsklausel wie die, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, die Kriterien erfüllt, um als missbräuchlich im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie (...) über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen qualifiziert zu werden.“ (EuGH, Urt. v. 01.04.2004 – Rs. C-237/02 (Freiburger Kommunalbauten GmbH...))

Die Auslegungsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts

- Die systematisch-teleologische Auslegung: von dominierender Bedeutung
- Die Auslegung des Textes: Bedeutung gering
- Die historische Auslegung: ohne Bedeutung

Die systematisch-teleologische Auslegung

- Vorrang vor allen anderen Auslegungsinstrumentarien
- Systematischer Zusammenhang:
 - Sämtliche Vorgaben der Richtlinie und
 - Des gesamten Gemeinschaftsrechts
- Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (effet utile): Realisierung des
 - Gestaltungsziels und
 - Regelungszwecks der Richtlinie

[Die Auslegung des Textes]

- Gegenstand:
 - Erwägungsgründe und
 - Vorgaben für die Regelungen
- Textinterpretation
 - Gleichrangigkeit aller Amtssprachen
 - Grundsätzlich gemeinschaftsrechtlich autonome Bedeutung der Begriffe

[Typische Auslegungsfehler]

- Beschränkung auf die deutsche Übersetzung
- Verwendung von Rechtsbegriffen des deutschen Rechts
- Projektion deutscher Rechtsinstitute in den Text der Richtlinie
- Auslegung der RL im Sinne des deutschen Rechtsverständnisses